



# Widerspruchsordnung

*Demeter e.V., Brandschneise 1, 64295 Darmstadt*

Der Vorstand Demeter e.V. erlässt mit Zustimmung seines Aufsichtsrates mit Wirkung zum 01.11.2020 die nachfolgende Widerspruchsordnung gem. § 13 Abs. 2 der Satzung:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Widerspruchsordnung findet gemäß § 13 der Satzung Anwendung, wenn gegen Verfügungen, Entscheidungen oder andere Maßnahmen, welche der Demeter e.V. oder seine Organe im Einzelfall treffen (Regelung im Einzelfall), von Mitgliedern Widerspruch gegen Regelungen im Einzelfall mit unmittelbarer Wirkung gegen die Widerspruchsführer erhoben wird.
- (2) Ein Widerspruchsverfahren wird insbesondere durchgeführt bei Unstimmigkeiten über
  - Zertifizierungsentscheidungen,
  - bezüglich Beitragserhebung und sonstigen Rechnungen,
  - Vertragskündigungen,
  - Nicht-Aufnahme als Mitglied,
  - Verstöße gegen Vertriebsgrundsätze,
  - Verhängung von Buß- oder Strafgeldern,
  - sonstige Maßnahmen bezüglich der Markennutzung.

## **§ 2 Beginn des Verfahrens, Form und Frist**

- (1) Das Widerspruchsverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs in Textform mittels beigefügtem Demeter-Formular, die binnen eines Monats nach Zugang einer Regelung im Einzelfall beim Demeter e.V., Brandschneise 1, 64295 Darmstadt, Telefon 06155-8469-0, Fax 06155-8469-11 oder Widerspruch@demeter.de eingegangen sein muss.
- (2) Die Widerspruchsordnung und das Antragsformular sind über den Demeter e.V. (siehe Adresse § 2 (1) oder digital (<https://www.demeter.de/sites/default/files/public/pdf/verband-antrag-widerspruch.pdf>) erhältlich.
- (3) Dem Widerspruch muss eine Kopie der angegriffenen Regelung im Einzelfall beigefügt sein, der Widerspruch muss einen konkreten Antrag enthalten aus dem zu ersehen ist, was der Widerspruchsführer begehrt und es müssen die Gründe angeführt werden, aufgrund derer die Abänderung der Regelung im Einzelfall ersichtlich wird. Hierfür ist das

vorbereitete Demeter-Formular zu verwenden. Dem Widerspruchsführer geht innerhalb 48h eine Eingangsbestätigung mit aktueller Widerspruchsordnung zu.

### **§ 3 Aufschiebende Wirkung**

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht im Einzelfall die aufschiebende Wirkung wegen Eilbedürftigkeit der Vollziehung der Regelung im Einzelfall schriftlich aufgehoben wird. Eine unmittelbare Vollziehungsnotwendigkeit kann sich ergeben, wenn z.B. schwere Richtlinienverstöße vorliegen, welche einen sofortigen Schutz der Verbraucher erfordern.

### **§ 4 Durchführung des Widerspruchsverfahrens**

Das Widerspruchsverfahren wird wie folgt durchgeführt:

- (1) Der Vorstand richtet jeweils für zwei Jahre einen Widerspruchsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern ein. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist mind. ein Vertreter zu benennen. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Vertreter können Mitarbeiter des Demeter e.V. sein. In diesem Falle endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch die Amtszeit des Mitarbeiters als Mitglied des Widerspruchsausschusses. Gleiches gilt für die Vertreter.
  - Der Vorstand des Demeter e.V. bestimmt, wer Sprecher des Widerspruchsausschusses ist. Der Sprecher hat die Entscheidungen des Widerspruchsausschusses vorzubereiten, die Aufgaben zu verteilen, zu Sitzungen einzuladen, sie zu protokollieren und die Entscheidungen dem Widerspruchsführer zukommen zu lassen.
  - Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Vertreter ihr Amt bis zur Neubenennung weiter.
- (2) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch fernmündlich oder in Textform getroffen werden, sofern sich alle Mitglieder des Widerspruchsausschusses daran beteiligen.
- (3) Widerspruchsentscheidungen dürfen nicht von denjenigen Personen getroffen werden, welche die angegriffene Regelung im Einzelfall getroffen oder daran mitgewirkt haben (Kollisionsfall). Liegt ein Kollisionsfall oder ein Verhinderungsfall vor, so ist der jeweilige Vertreter anstelle des Betroffenen zuständig. Sofern auch dann ein Kollisions- oder Verhinderungsfall vorliegt, wird der Vorstand einen weiteren Vertreter benennen.
- (4) Der Widerspruchsausschuss kann bei Bedarf Stellungnahmen von fachkundigen Personen innerhalb und außerhalb des Demeter e.V. vor seiner Entscheidung einholen.
- (5) Der Widerspruchsausschuss muss innerhalb von 14 Tagen bis 4 Wochen seine Entscheidung mitteilen.

### **§ 5 Anhörung des Betroffenen**

Im Widerspruchsverfahren wird die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelung im Einzelfall überprüft. Über den Widerspruch wird nach Aktenlage entschieden. Sofern es als zweckmäßig erscheint, kann die Anhörung des Widerspruchsführers durch den Verein erfolgen.

## **§ 6 Beendigung des Verfahrens**

Das Widerspruchsverfahren endet entweder dadurch, dass die angegriffene Regelung im Einzelfall abgeändert wird oder durch Widerspruchsbescheid mit dem der Widerspruch zurückgewiesen und die Gründe für die Zurückweisung in Textform dargelegt werden. Abhilfe- und Widerspruchsbescheid ergehen schriftlich. Sie können auf dem Postweg, per Telefax oder einfacher email zugestellt werden. Bei Zurückweisung wird auf das aktuell gültige Mediationsverfahren hingewiesen.

## **§ 7 Kosten**

Der Widerspruchsausschuss kann die Kosten des Widerspruchsverfahrens dem Widerspruchsführer auferlegen. Er wird dies im Falle der Abhilfe nur dann tun, wenn die fehlerhafte Regelung nur deshalb ergangen ist, weil der Widerspruchsführer es unterlassen hat rechtzeitig die notwendigen Angaben korrekt zu machen. Im Falle eines ablehnenden Widerspruchs werden in der Regel Widerspruchsgebühren in Höhe von 100 € erhoben, sofern nicht der Umfang und die Bedeutung der Sache im Einzelfall die Erhebung von Gebühren bis zu 1000 € gebietet.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Vertreter haften ausschließlich gegenüber dem Demeter e.V. Sind Mitarbeiter des Demeter e.V. als Mitglieder oder Vertreter in den Widerspruchsausschuss berufen, haften diese ausschließlich im Rahmen der Arbeitnehmerhaftung.
- (2) Die Haftung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Vertreter beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Demeter e. V. stellt die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Vertreter im Falle einer Inanspruchnahme im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Widerspruchsausschuss frei.

## **§ 9 Vertraulichkeit und Weisungsfreiheit**

- (1) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses bzw. deren Vertreter haben über das Verfahren und über die beteiligten Parteien und die ausgetauschten Unterlagen Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Unterlagen und Dateien sind vor der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen. Die Datenschutzregelungen des Vereins sind zu beachten. Das gilt insbesondere auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Dienste des Demeter e.V.
- (2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses bzw. deren Vertreter unterliegen, was die Durchführung des Widerspruchsverfahrens anbelangt, keinerlei Weisungen seitens des Vereins.
- (3) Dem Verein ist es gestattet, Informationen über das Widerspruchsverfahren in einer Zusammenstellung statistischer Daten zu veröffentlichen, soweit die Informationen eine Identifizierung der Beteiligten ausschließen.

Darmstadt, den 10.11.2020



# Widerspruch

*Formular für Antragsteller\*in*

## **Antragsteller\*in:**

- Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_
- Demeter Betriebsnummer: \_\_\_\_\_
- Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_
- PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Hiermit lege ich Widerspruch gemäß Demeter Satzung § 13 zu folgendem Sachverhalt ein:

- Angegriffene Regelung:
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- Meine Gründe, Widerspruch einzulegen:

Fortsetzung bei Bedarf:

Dem Antrag liegt die Kopie der angegriffenen Regelung bei (z.B. Bescheid, Brief, email).

Bitte den Antrag unterschrieben per Post oder email an den Demeter e.V., Brandschneise 1, 64295 Darmstadt, [widerspruch@demeter.de](mailto:widerspruch@demeter.de) senden.

---

Datum

---

Unterschrift Antragsteller\*in